

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates Monheim

Am **Dienstag, den 26.11.2024 um 19.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A sowie Grundsteuer B zum 01.01.2025
4. Erlass einer „Satzung der Stadt Monheim über die Benutzung des Marktplatzes/Innenstadt bei den festgesetzten Märkten“
5. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“; Bedarfsmittelteilung für das Jahr 2025
6. Fragen an den Ersten Bürgermeister aus dem Stadtrat
7. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte

anschließend nichtöffentliche Sitzung
Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de sehen!

Nr. 2 Bürgerversammlungen in Monheim und seinen Stadtteilen

An folgenden Terminen finden die Bürgerversammlungen 2024 statt:
Montag, 25.11.24, 19.30 Uhr,
Monheim, Stadthalle

1. Bericht des Bürgermeisters über wesentliche Maßnahmen im Stadtgebiet
 2. Fragen und Anregungen der Bürger
- An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.

Anträge, Eingaben, etc. die jeweils zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Nr. 3 Meldung der Zählerstände der Wasseruhren für das Abrechnungsjahr 2024

Gegen ca. Ende November erhalten Sie von uns wieder die Anforderungen zur Selbstablesung. Wir bitten Sie daher in der Zeit vom **01.12.2024 bis 07.12.2024** alle Ihre **Wasseruhren selbständig abzulesen** und anschließend die jeweiligen Zählerstände bis spätestens 08.12.2024 an uns zu melden.

Bitte nutzen Sie hierfür möglichst den im Jahr 2020 eingerichteten, neuen Dienst: „**Wasserzählerkarte-Online**“ im Zusammenhang mit dem sog. „Rathaus-Service-Portal“.

Sofern Sie diesen Online-Service nicht anwenden können oder wollen, stehen natürlich auch weiterhin die bisherigen Übermittlungsmethoden zur Verfügung. Bei direkter Verwendung bzw. Rückgabe des Aufforderungsschreibens vom November bitte den jeweiligen Zählerstand (in m³) in die dafür vorgesehenen Kästchen (auf der rechten Seite) eintragen und möglichst umgehend nach der Ablesung (Anfang Dezember) an uns zurückgeben.

Sollten Sie Eigentümer mehrerer Anwesen und/oder mehrere Zähler eingebaut sein, so ist besonders darauf zu achten, dass die abgelesenen Zählerstände jeweils unter der Wasseruhr bzw. Zählernummer online abgegeben oder auf der Rückmeldung eingetragen werden, die zur entsprechenden Abnahmestelle und Wasseruhr passt.

Zur besseren Orientierung ist auf der rechten Seite der Meldeschreiben neben der Abnahmestelle, dem Standort des Wasserzählers und den Daten der letzten Ablesung zusätzlich die bei uns gespeicherte **Zählernummer** ausgewiesen, die mit der Nummer des von Ihnen abgelesenen Wasserzählers vor Ort verglichen und bei fehlender Nummer oder Abweichung entsprechend korrigiert bzw. eingetragen werden sollte.

Bei größeren Abweichungen zum **Vorjahresverbrauch** bitten wir Sie, dies (z.B. online per Mail/ Kontaktformular oder bei Rückgabe der Ableseaufforderungen auf der Rückseite) kurz zu erläutern sowie ergänzend Ihre Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw. für evtl. Rückfragen anzugeben. Zusätzlich zu Ihrem aktuellen Wasserzählerstand benötigen wir noch das tatsächliche Ablesedatum und bei Rückgabe des o.a. Schreibens Ihre Unterschrift.

Bitte reichen Sie die Zählerstände bitte möglichst umgehend nach der Ablesung, spätestens aber bis zum **08. Dezember 2024** bei der Stadt Monheim bzw. der jeweiligen Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Monheim ein.

Weitere Informationen bitten wir Sie den o.a. Schreiben sowie unseren Informationen im Internet unter www.vg-monheim.de/wasserzählerstand/ zu entnehmen. Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen unter den Telefon-Nrn. 09091/9091-26, -27, -29 oder -48 gerne zur Verfügung. Für Ihre Kooperation und Unterstützung möchten wir uns vorab bedanken.

Nr. 4 Großviehrechnung bei Landwirten und Tierhaltern (ohne Zweitwasserzähler)

Sofern bei Ihnen die Abrechnung nach Großvieheinheiten erfolgt und keine abweichende Mitteilung bezüglich der Tierhaltung eingeht, wenden wir für diese und auch kommende Abrechnungsperioden die jeweils zuletzt bekannten Grundlagen an. Sollten sich daher bezüglich des Tierbestandes Änderungen zur letzten Festsetzung ergeben, bitten wir Sie, diese anhand einer Kopie des Bestandsregisters bzw. Bescheides der Tierseuchenkasse oder durch unser Formblatt bei Änderungen zur Viehhaltung (verfügbar im Internet unter www.vg-monheim.de/wasserzählerstand/) mitzuteilen.

Entsprechende **Änderungen** bitten wir Sie ebenfalls bis spätestens **08. Dezember 2024** (ggf. mit der Meldung der Zählerstände der Wasseruhren) an die jeweilige Gemeinde oder die Verwaltungsgemeinschaft Monheim zurückzugeben - gerne auch per Fax (09091/9091-44) oder E-Mail (steueramt@vg-monheim.de).

Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“, Gemeinde Buchdorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 12.11.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“, Gemarkung Buchdorf, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung – wie folgt beschlossen:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern 558/3 (TF), 558/17 (TF), 558/18, 558/19 (TF), 558/22 (TF) und 558/23 (TF) Gemarkung Buchdorf (TF = Teilfläche).

Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 558/3 (TF, Straße)
 - im Osten durch die Fl.-Nr. 558/19 (TF, Wohnen)
 - im Süden durch die Fl.-Nrn. 558/22 und 558/23 (jeweils TF, Wohnen)
 - im Westen durch die Fl.-Nr. 558/17 (TF, Wohnen)
- jeweils Gemarkung Buchdorf (TF = Teilfläche)



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes:

Im Bereich der Bebauungsplanänderung ist derzeit ein Spielplatz ausgewiesen, welcher jedoch vor Ort bereits aufgelöst wurde. Im östlich gelegenen Baugebiet „Brunnenfeld IV“ befindet sich in 200 m Luftlinie ein deutlich größeres, neu angelegtes Spielplatzareal mit mehr Betätigungsmöglichkeiten. Ein zwingendes Erfordernis, die Festsetzung des Spielplatzes im vorliegenden Änderungsbereich zu erhalten besteht somit nicht. Die Gemeinde Buchdorf möchte daher den Bebauungsplan zu Gunsten einer Nachverdichtung ändern und damit auch den gesetzlichen Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB (Nutzung innerörtlicher Potenziale) entsprechen. Ein entsprechender Bedarf hierfür ist konkret gegeben.

Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet. Der Gemeinderat hält die Festsetzungen gegenüber der übrigen Bebauung des Ortes für vereinbar und städtebaulich verträglich. Die Änderung umfasst ausschließlich planzeichnerische Darstellungen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“ hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, örtlichen Bauvorschriften und dgl. gelten unverändert.

Mit der Erarbeitung zur Änderung des Planentwurfs wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt. Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenfeld II“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, ist hierzu in der Zeit vom

28. November 2024 bis einschließlich 10. Januar 2025

online einsehbar unter < www.buchdorf.net > → Wirtschaft und Bauen → Baugebiete.

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf sowie in

der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an info@gemeinde-buchdorf.de oder info@vg-monheim.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem Bay-DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Buchdorf, 19.11.2024
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Am Sportplatz II“ Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Buchdorf hat am 09.09.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ beschlossen.

Nach der erfolgten Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.11.2024 den Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ in der Fassung vom 12.11.2024 mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, avifaunistischem Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, schalltechnischer Untersuchung der Firma igi CONSULT GmbH vom 09.09.2024 mit Az. C230027r1 sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung ist hierzu in der Zeit vom

28. November 2024 bis einschließlich 10. Januar 2025

online einsehbar unter < www.buchdorf.net > → Wirtschaft und Bauen → Baugebiete.

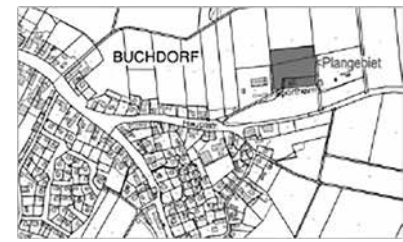
Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an info@gemeinde-buchdorf.de oder info@vg-monheim.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich umfasst

Teilflächen der Flurnummern 1268/1, 1280, 1281 und 1338 (Ausgleich), Gemarkung Buchdorf.

Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Sport“ mit dazugehörigen Grünflächen und Ausgleichsflächen ausgewiesen.



Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Anlass / Erfordernis und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes:

In Buchdorf besteht der Bedarf zur Erweiterung der Sportplatzanlage um ein weiteres Spielfeld sowie an Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bereich des Sportheims.

Die Gemeinde Buchdorf möchte daher zur Förderung und zum Ausbau der sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde das benötigte Baurecht hierfür mittels des vorliegenden Bebauungsplanes schaffen. Die geplante Nutzung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet und mit den umliegenden Nutzungen vereinbar ist.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen weiterhin folgende umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung in vollem Umfang eingesehen werden können:

Schutzgut Mensch

- Schalltechnische Untersuchung der Firma igi CONSULT GmbH vom 09.09.2024 mit Az. C230027r1 mit Aussagen zur Ermittlung der zu erwartenden Lärmemissionen und deren Auswirkung auf umliegende, schutzwürdige Nutzungen

Schutzgut Landschaft

- Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.10.2024: Anregung zur Ergänzung der vorgesehenen Eingrünung des Plangebietes

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 24.09.2024: Hinweis darauf, dass im Planungsbereich bereits entsprechende Archäologische Untersuchungen stattgefunden haben, die keine Hinweise auf eine Erhaltung von Denkmalsubstanz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben hat.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Avifaunistisches Gutachten in der Fassung vom 12.11.2024: Aussagen zu Vogelvorkommen im Geltungsbereich und dessen Umgebung sowie Einschätzung der potenziellen Betroffenheit der vorkommenden Arten

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 12.11.2024: Untersuchung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf eine Betroffenheit durch die Planung

Alle Schutzgüter der Umwelt

- Umweltbericht in der Fassung vom 12.11.2024: Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen durch den Bebauungsplan

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bay-DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Buchdorf, 19.11.2024
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister

Nr. 3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Buchdorf hat am 09.09.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 5. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ beschlossen.

Nach der erfolgten Auslegung/Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.11.2024 den Entwurf der 5. Änderung des Flächen-nutzungsplanes gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächen-nutzungsplanes in der Fassung vom 12.11.2024 sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind hierzu in der Zeit vom

28 November 2024 bis

einschließlich 10. Januar 2025

online einsehbar unter < www.buchdorf.net > → Wirtschaft und Bauen → Baugebiete.

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an info@gemeinde-buchdorf.de oder info@vg-monheim.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Der Bereich der 5. Flächen-nutzungsplanänderung entspricht dabei in Lage und Größe dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes (vgl. Lageplan Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB „Am Sportplatz II“).

Die Flächen-nutzungsplanänderung ist erforderlich, da die bisherige Flächen-nutzungsplanung im Bereich des Bebauungsplanes Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sportplatz“, Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Sport- und Festhalle“ sowie Flächen für die Landwirtschaft vorsieht und somit die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit Zweckbestimmung „Sport“ nicht aus den Darstellungen des wirklichen Flächen-nutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Sport“ und Grünfläche geändert.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Zu dem Entwurf der Flächen-nutzungsplanänderung liegen weiterhin folgende umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung in vollem Umfang eingesehen werden können:

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 24.09.2024: Hinweis darauf, dass im Planungsbereich bereits entsprechende Archäologische Untersuchungen stattgefunden haben, die keine Hinweise auf eine Erhaltung von Denkmalsubstanz

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben hat.

Alle Schutzgüter der Umwelt

- Umweltbericht in der Fassung vom 12.11.2024: allgemeinverständliche Zusammenfassung der der schutzgutbezogenen Auswirkungen durch den Bebauungsplan
Zusätzlicher Hinweis zur Änderung des Flächennutzungsplanes: Eine Vereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bay-DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Buchdorf, 19.11.2024
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister

Nr. 4 Erlass einer Hebesatzung für die Grundsteuer ab 01.01.2025

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Buchdorf (Hebesatzsatzung) vom 12.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Buchdorf folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern

werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 140 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Buchdorf, 12.11.2024
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Erlass einer Hebesatzung für die Grundsteuer ab 01.01.2025

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Daiting (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Ver-

ordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Daiting folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 400 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 160 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Daiting, 05.11.2024
GEMEINDE
Wildfeuer
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Erlass einer Hebesatzung für die Grundsteuer ab 01.01.2025

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Tagmersheim (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 350 v. H.

2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 160 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Daiting, 12.11.2024
GEMEINDE
Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

D) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Jagdgenossenschaft Rögling Bekanntmachung

Am **Samstag, den 14.12.2024** findet um **20.00 Uhr** im Schützenheim eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Rögling statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Mitpächteraufnahme von Richard Kohl und Thomas Bracher (Jagdbogen II /III)
 3. Pachtvertragsverlängerung mit 3 Pächtern
 4. Beratung
 5. Abstimmung
 6. Abstimmung über weitere Vorgehensweise bei Nichtverlängerung
- Alle Jagdgenossen sind dazu eingeladen, um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Diese Versammlung ist nicht öffentlich!

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft